

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 31 (1979)
Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 14, 18. Juli 1979

ZOOM 31. Jahrgang «Der Filmberater» 39. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und
die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kir-
chen der deutschsprachigen Schweiz für
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 37.–/22.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten
gegen Vorweis einer Bestätigung der
Schule oder des Betriebes eine Ermächsi-
gung (Jahresabonnement Fr. 27.–/
Halbjahresabonnement Fr. 16.–, im Ausland
Fr. 32.–/19.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–.

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
Krise in der Filmförderung:
Ursachen, Folgen, Massnahmen
(2. Teil)
- Filmkritik
- 15 *Comes a Horseman*
17 *Remember My Name*
18 *Wachtmeister Studer*
21 *Tenda dos milagres*
22 *Xica da Silva*
24 *Les Soeurs Brontë*
- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 26 *Der Staudamm von Nagarjunasagar*
- TV/Radio – kritisch
- 28 «Morgenjournal»: Abwechslung im
Nachrichteneinerlei
- 30 Von den Höhlenmalereien bis zu
Andy Warhol
- 33 Lügen am Schneidetisch

- Berichte/Kommentare
- 36 Das 12. Animationsfilm-Festival von
Annecy
- 38 Suchen ist Leben und Finden ist Ster-
ben (Avantgarde-Filme der zwanziger
Jahre)

Titelbild

«Remember My Name», ein Film des Alt-
man-Schülers Alan Rudolph strahlt durch
seine Erzählstruktur, aber auch durch das
Spiel der beiden Hauptdarsteller Geraldine
Chaplin und Anthony Perkins eine seltsame
Faszination aus. Bild: 20th Century Fox

LIEBE LESER

der Bundesrat hat endlich zwei von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) sehnlichst erwartete Entscheidungen getroffen: Auf den 1. Oktober werden die Radio- und Fernsehgebühren um 15 Prozent erhöht, und ab 1980 sollen die täglich 20 Werbeminuten im Fernsehen neu verteilt werden. Die Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung von etwa 38 Millionen Franken sollen in erster Linie zur Programmverbesserung, zur Verwirklichung des neuen Strukturplanes, zum Ausbau der Informationssendungen und zu vermehrten kulturellen und unterhaltenden Eigenproduktionen eingesetzt werden. Durch die Neuverteilung der Werbeminuten wurde die Schaffung eines fünften Werbeblockes um 21 Uhr herum ermöglicht. Diese Änderung hängt zusammen mit der Neustrukturierung des Abendprogramms: Vorverlegung der Hauptausgabe der Tagesschau auf 19.30 Uhr und Ansetzung des Hauptabendprogramms zwischen 20 und 21 Uhr mit publikumswirksamen, also wohl vor allem unterhaltenden Sendungen. Zweifellos werden diese Massnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Gewohnheiten der Fernsehkonsumenten haben. Gleichzeitig mit diesen beiden Beschlüssen hat der Bundesrat die Einsetzung einer externen *Beschwerdeinstanz* bekanntgegeben, die das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED), die Aufsichtsbehörde der SRG, bei der Stellungnahme zu Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen beraten soll. Am bisherigen Instanzenweg ändert sich allerdings durch die Bildung dieser Beschwerdekommision nichts: Nach wie vor wird die Beschwerde eines Hörers oder Zuschauers zuerst SRG-intern behandelt. Zwar ist seit dem am 1. Juli in Kraft getretenen neuen Statuten nicht mehr die Programminstitution selber, sondern die Trägerschaft zuständig. Die Entscheidungskompetenz für Reklamationen liegt also nicht mehr bei jener Institution, die die beanstandeten Programme selber gemacht hat und dafür verantwortlich ist, sondern beim SRG-Regionalvorstand und einer von ihm geschaffenen Beschwerdeinstanz. Die vom Bundesrat geschaffene Kommission kann sich mit einer Beschwerde erst befassen, wenn zuvor der SRG-Instanzenzug von der Regional- bis zur Generaldirektion ausgeschöpft wurde, der Beschwerdeführer aber vom getroffenen Entscheid nicht befriedigt ist.

Die Zusammensetzung der fünfköpfigen Kommission, deren Amtsdauer am 31. Dezember 1980 abläuft, erfolgte unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit nach sprachlichen Regionen, politischer Observanz und Geschlecht. Dennoch entspricht sie nicht einer unabhängigen Beschwerdeinstitution, wie sie im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung verlangt wurde, für deren Einsetzung jedoch die rechtlichen Grundlagen fehlen, nachdem der Verfassungsartikel vom Volk abgelehnt worden ist. Die neue Kommission hat nur beratenden Charakter, die letzte Kompetenz bleibt beim Departement. Da aber Bundesrat Ritschard gewillt zu sein scheint, die Kommission ernst zu nehmen und ihre Entscheide zu «akzeptieren», kann inskünftig vermehrt zwischen juristischen und politischen Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen differenziert werden. Es bleibt aber dabei, dass immer noch eine Amtsstelle über den politischen Gehalt beanstandeter Sendungen letztlich zu befinden hat. Dies und die stossende Tatsache, dass die SRG bei Beschwerden nach wie vor zuerst in eigener Sache tätig wird, lassen es geraten erscheinen, die derzeitige Regelung der Beschwerdeinstanzen nur als eine Übergangslösung zu betrachten. Das Ziel muss weiterhin eine völlig unabhängige Beschwerdeinstitution sein.

Mit freundlichen Grüssen

